

thema: personal

Telegramm



Volkswagen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkswagen AG

Ausgabe 19 | 26. Juni 2017

Neufassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vor Kurzem traten Änderungen im Recht der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) in Kraft. In diesem Personal Telegramm finden Sie eine Übersicht der wesentlichen Neuregelungen und deren Auswirkungen auf die Volkswagen AG:

Die Neufassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sieht u.a. folgende Regelungen vor:

- **Definition der Arbeitnehmerüberlassung** als Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Entleihers und Bindung an dessen Weisungen.
- **Kennzeichnungspflicht:** Die Durchführung einer Überlassung von Arbeitnehmern muss im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- **Konkretisierungspflicht:** Vor einer Überlassung ist die Person des Zeitarbeitnehmers unter Bezugnahme auf den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich zu bezeichnen.
- **Höchstüberlassungsdauer:** Die Überlassung eines Zeitarbeitnehmers an einen Entleiher darf nicht länger als 18 Monate erfolgen; Abweichungen durch Tarifvertrag sind möglich.
- **Verbot des Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleihs:** Zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer muss ein Arbeitsverhältnis bestehen. Nur der Vertragsarbeitgeber darf Arbeitnehmer entleihen.
- **Gleichstellungsgrundsatz** und **equal pay** nach 9 bzw. 15 Monaten.

Für die Volkswagen AG sind folgende Auswirkungen von Bedeutung:

Entfall der Schutzwirkung einer vorsorglich eingeholten ANÜ-Erlaubnis beim Lieferanten. Eine bestehende ANÜ-Erlaubnis beim Lieferanten schützt im Fall eines Scheinwerk-/Scheindienstvertrages aufgrund unzulässiger Eingliederung in die VW-Betriebsorganisation zukünftig nicht mehr vor dem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und einem Einklagen in die Volkswagen AG. Eine ordnungsgemäße Beauftragung und Vertragsdurchführung gemäß [OA Nr. 5/2](#) ist daher konsequent sicherzustellen. Eine wesentliche Risikominderung kann bereits dadurch erreicht werden, dass der Lieferant seine Leistungen aus eigenen Betriebsräumen mit Arbeitsplätzen außerhalb des Werkgeländes erbringt. Bitte beachten Sie, dass auch dann, wenn Konzerngesellschaften auf Basis von Dienstleistungs- und Werkverträgen für die Volkswagen AG auf dem Werkgelände tätig werden, die Vorgaben der [OA Nr. 5/2](#) ebenfalls entsprechend einzuhalten sind (z.B. Projekte der AutoVision GmbH oder Projekte im Rahmen der Beauftragung anderer Konzerngesellschaften).

Bei gewerblicher Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) ist grundsätzlich eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten zu beachten, wobei die Frist erst mit Inkrafttreten des Gesetzes ab 01.04.17 beginnt. **Aufgrund tarifvertraglicher Regelung gibt es bzgl. der Dauer des Einsatzes von Zeitarbeitnehmern über die AutoVision Zeitarbeit GmbH & Co. OHG (AuVi ZA) keine Änderungen.** Der Einsatz von Zeitarbeitnehmern (ZAN) der AuVi ZA bei der Volkswagen AG ist auf maximal 36 aufeinanderfolgende Monate befristet.

Wie sind die Auswirkungen, wenn Zeitarbeitnehmer von einer anderen Zeitarbeitsfirma als der AutoVision Zeitarbeit ausgeliehen werden?

Sofern Zeitarbeitskräfte durch die Volkswagen AG in **Ausnahmefällen** von anderen Zeitarbeitsfirmen als der AuVi ZA kurzzeitig insbesondere für Einzelveranstaltungen (z.B. Messen, Events) im Wege der Arbeitnehmerüberlassung entliehen werden (z.B. Köche, Hosts etc.), ist folgendes zu beachten:

- Zeitarbeitskräfte von anderen Zeitarbeitsfirmen können nur mit Zustimmung des Betriebsrates entliehen werden.
- Die Einsatzdauer ist i.d.R. auf maximal 18 Monate beschränkt.
- Eine längere Einsatzdauer ist mit dem Konzern-Rechtswesen (Arbeitsrecht, K-ILB-3) abzustimmen.
- Die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Vergütung und Einsatzbedingungen von ZAN gelten entsprechend.

In allen Fällen des Einsatzes von Zeitarbeitskräften ist **schriftlich vor Einsatzbeginn namentlich zu dokumentieren**, welche Beschäftigten entliehen werden. Bitte stellen Sie daher sicher, dass derartige Einsätze, insbesondere solche ohne Beteiligung der AuVi ZA, über das zuständige Personalwesen des Einsatzbereiches abgewickelt werden.

Schritt	Wer ?	Was ?
1.	Fachbereich	Information an operatives Personalwesen über geplanten Leihe
2.	operatives Personalwesen	Dokumentation der Leihe durch Erfassung von: • Name, Vorname, • Dauer, • Verleihunternehmen und • Einsatzbereich/FB.
3.	operatives Personalwesen	Abstimmung mit Betriebsrat
4.	operatives Personalwesen	Information an Fachbereich, dass Leihe umgesetzt werden kann
5.	Fachbereich	Durchführung der Leihe
Achtung: Der Einsatz kann erst dann erfolgen, wenn die ANÜ-Überlassungsvereinbarung mit namentlicher Erfassung der entliehenen Beschäftigten <u>zuvor</u> unterzeichnet ist		

Personaleinsätze im Rahmen der Konzernleihe, d.h. der vorübergehenden, nicht dauerhaften Überlassung von Personal zwischen konzernverbundenen Unternehmen (Beteiligung > 50 %) außerhalb des AÜG, sind von der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich nicht betroffen. Allerdings sind die engen Voraussetzungen für eine privilegierte Konzernleihe zu beachten. Diese liegt nur dann vor, wenn der Beschäftigte nicht zum Zwecke der Überlassung eingestellt oder beschäftigt wird. Die Konzernleihe ist schriftlich unter Einbeziehung des zuständigen Personalwesens und Verwendung der Vertragsmuster zu dokumentieren. Die befristete Einsatzdauer ist durch ein Enddatum zu dokumentieren.

Einen Sonderfall stellen weiterhin **Personalüberlassungen in Gesellschaften ohne eigenes Personal** dar (z.B. VW Kraftwerk GmbH). Soweit bei diesen Gesellschaften die Geschäftsführung und das Personal ausschließlich durch eine Konzerngesellschaft gestellt werden (z.B. allein durch Volkswagen AG) unterfällt dieser Einsatz nicht dem Arbeitnehmerüberlassungsrecht, so dass weder die 18-monatige Höchsteinsatzdauer noch etwaige andere Vorgaben des AÜG gelten.

Weiterhin sind die Anforderungen des AÜG, insbesondere im Hinblick auf die Höchstüberlassungsdauer, Vertragsdokumentation und Vergütung, auch zu beachten, wenn Beschäftigte der Volkswagen AG ausnahmsweise im Wege der **Arbeitnehmerüberlassung** vorübergehend **bei Arbeitgebern außerhalb des VW-Konzerns** eingesetzt werden. Personalreferenten pflegen in diesem Zusammenhang u.a. IT 00020 in SAP. [Details zur Pflege](#) finden Personalreferenten auf der Seite [Zeitarbeit](#) Personal Portal. Dieser Vorgang ist zudem im Rahmen der Sozialversicherung meldepflichtig.

Soweit daher die Volkswagen AG als Verleiher auftritt und Beschäftigte an andere Unternehmen (außerhalb des VW-Konzerns) überlassen werden sollen, ist ebenfalls zwingend das zuständige Personalwesen einzuschalten.

Schritt	Wer ?	Was ?
1.	Fachbereich	Information an Personalwesen über geplanten Fremdeinsatz/Verleih
2.	operatives Personalwesen	Dokumentation des Verleihs durch Erfassung von: - Name, Vorname, - Personalnummer, - aufnehmende Gesellschaft, - Zeitraum (voraussichtlicher Beginn/Ende), - Vergütung, Qualifikation und Tätigkeit des VW Beschäftigten und - Vergütung vergleichbarer Beschäftigter beim Entleiher.
3.	Rechtswesen Arbeitsrecht (K-ILB-3)	Rechtliche Prüfung der Vertragsunterlagen (zwischen VW und Beschäftigtem sowie zwischen VW und aufnehmender Gesellschaft/Entleiher)
4.	operatives Personalwesen	Abstimmung mit Betriebsrat sowie etwaige Vertragsergänzung Beschäftigter
5.	operatives Personalwesen	Information an Fachbereich, dass Verleih umgesetzt werden kann
6.	Fachbereich	Umsetzung Fremdeinsatz/Verleih
Zusätzlich	operatives Personalwesen	Einmal p.a. jeweils im Dezember: Information an K-ILB-3 über sämtliche Verleihaktivitäten

Welche Rechtsfolgen haben Verstößen gegen das AÜG (Bußgeldrahmen)?

Verstöße gegen die o.g. Vorgaben des AÜG werden weiterhin als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Verstoß bis zu € 500.000,- betragen können.

Weitere Informationen und Maßnahmen zur Risikoabsicherung / Online-Lernprogramm

Weitere Informationen und FAQs zur ordnungsgemäßen Beauftragung und Durchführung von Dienstleistungs- und Werkverträgen finden Sie auf den [Compliance-Intranetseiten](#) sowie im [Informations- und Beratungstool RiCo](#). Mit Anfragen zu Schulungen können Sie sich direkt an compliance@volkswagen.de wenden.

Weiterhin gibt es ein Online-Lernprogramm mit freiwilligem Abschlusstest zum Thema „Zusammenarbeit mit Partnerfirmen“, mit dessen Hilfe jeder Beschäftigte das Thema interaktiv lernen und seinen Wissensstand testen und aktualisieren kann.

Das Programm finden Sie unter:

www.volkswagen-bildungsportal.de → Zugang als Lerner → Volkswagen Group Academy → Online Akademie → Verhaltensregeln, Gesetze und Richtlinien (Compliance) → „Online Lernprogramm Zusammenarbeit mit Partnerfirmen“.

Wer sind meine Ansprechpartner zum Thema?

Je nach Bedarf in Ihrem Verantwortungsbereich stehen Ihnen zur Klärung von Fragen zur Verfügung:

- Erster Ansprechpartner / Erstberatung: Zuständiges Personalwesen
- Juristische Einzelfallberatung (Arbeitsrecht):

Volker Fuchs (K-ILB-3), Telefon 611-76142

Ulrich Besenthal (K-ILB-3), Telefon 611-71036

Mit freundlichen Grüßen

Martin Rosik
Leiter
Personal Marke Volkswagen

Arne Meiswinkel
Leiter
Konzern Personalpolitik und -standards

Volker Fuchs
Leiter
Arbeitsrecht